Freizeit : (k)ein Thema in der Zürcher Richtplan-Revision

Autor(en): **Beiner, Heinz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale**

Band (Jahr): **- (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-957043

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER GESAMTPLAN (RICHTPLAN) DES KANTONS ZÜRICH AUS DEM JAHRE 1978 BEFINDET SICH IN REVISION. BIS MITTE MÄRZ 1994 KONNTE SICH JEDERMANN ÜBER DAS PLANWERK INFORMIEREN UND EINWENDUNGEN DAGEGEN EINREICHEN. WELCHEN STELLENWERT NIMMT DER FREIZEITBEREICH IN DIESER REVISION EIN? IST FREIZEIT ÜBERHAUPT EIN THEMA? DER FOLGENDE BEITRAG ZEIGT, DASS DIESES THEMA NACH WIE VOR IM «KLASSISCHEN» SINN BEHANDELT WIRD – WENIGER ALS GESAMTPLANUNG, SONDERN ALS NEBENPRODUKT VERSCHIEDENER DISZIPLINEN.

Freizeit - (k)ein Thema in der Zürcher Richtplan-Revision

▸ **Heinz Beiner**

Leitlinien für die wünschbare Entwicklung

Für die Ueberarbeitung der Richtpläne formulierte der Regierungsrat Leitlinien; sie sollen die Schwerpunkte für die Raumplanung im Kanton Zürich setzen:

Leitlinie 1:
Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.

Leitlinie 2:
Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und aktiv zu fördern.

Zu diesen Leitlinien wird u.a. folgendes besonders hervorgehoben:
Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass das Gelingen einer Siedlungsentwicklung nach innen im wesentlichen von den einzelnen Gemeinden abhängt. Durch geeignete Gestaltung der Aussenräume könnten verbesserte Naherholungsmöglichkeiten entstehen und durch gute Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten in den einzelnen Wohngemeinden deren Attraktivität gesteigert werden; damit könne unter anderem auch der Einkaufs- und Freizeitverkehr möglichst gering gehalten werden.

Freizeit in den einzelnen Teilrichtplänen

Der Richtplan ist in die Teilrichtpläne «Siedlung», «Landschaft, «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert. Welche Aussagen machen die einzelnen Teilrichtpläne zum Freizeitbereich?

Das Thema Freizeit wird hauptsächlich im Teilrichtplan «Landschaft» behandelt:
Von Bedeutung dürfte sein, dass der Regierungsrat für die Erholungsplanung innerhalb des Siedlungsgebietes die Gemeinden für zuständig erklärt, währenddem für die Erholung ausserhalb des Siedlungsgebietes, die fast ausnahmslos in Gebieten stattfindet, die von kantonalen Nutzungszonen erfasst werden, der Kanton verantwortlich zeichnet. Hier wird also eine klare Kompetenzaufteilung vorgenommen.
Es wird festgestellt, dass seit den fünfziger Jahren die anhaltende Verstädterung der Gesellschaft zu einer immer intensiveren bzw. neuartigen Beanspruchung des Landwirtschaftslandes als Erholungsgebiet geführt hat. Mit der allgemeinen Zunahme des aktiven Freizeitverhaltens habe sich die Nachfrage nach landwirtschaftsfremden Nutzungen verstärkt (Golfplätze, Reitanlagen, u.ä.). Wie auch immer die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion und der bäuerlichen Bevölkerung sein werde, müssten die für die Landwirtschaft geeigneten Flächen mit raumplanerischen Mitteln dafür gesichert werden.
Der Erholung in der offenen Landschaft und im Wald wird in der arbeitsteiligen Gesellschaft grösse Bedeutung beigemessen. Die Erhaltung und Förderung einer naturnahen, vielfältigen Landschaft sei von grundlegender Bedeutung für eine abwechslungsreiche Erholung im Freien. Zu diesem Zweck werden im Landschafts-Richtplan Flächen als Erholungsgebiete bezeichnet (z.B. zum Rasten und Spielen im Freien), bei denen der Erholungszweck gegenüber anderen Nutzungen überwiegt.
Zudem ist auf dem gesamten Kantonsgebiet folgenden Anliegen speziell Rechnung zu tragen: Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern sowie Förderung der Erholungsattraktivität der Landschaft durch angemessene Erschliessung mit Fuss- und Radwegen und grösserer Erholungsräume mit einem öffentlichen Verkehrsmittel.

Der Staat wird, gestützt auf den Richtplaneintrag für Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung, kantonale Freihaltezonen ausscheiden. Diese sind nötigenfalls entsprechend auszustatten (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, WC-Anlagen o.ä.). Den Regionen wird die Pflicht auferlegt, Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung insbesondere für die Naherholungsgebiete angrenzend an die Städte Zürich und Winterthur) und Standorte für Golfplätze zu bezeichnen. Zudem sind Standorte für Häfen und für Bootsplätze festzulegen.
Regionen und Gemeinden werden aufgefordert, die Freihaltung und Zugänglichkeit des Zürichseeufers zu verbessern und, soweit zweckmässig, mit Anlagen für die Erholung an und im Wasser auszustatten.
Für grössere Erholungsbereiche entlang der Limmat, die zum Teil bereits heute als Naherholungsgebiete genutzt werden (Spazierwege, Sportanlagen, Familiengärten), wird ein durch die Regionalplanung auszuarbeitendes Konzept verlangt, das eine bestmögliche Koordination zwischen Erholungsfunktion und den Anliegen des Naturschutzes sowie der Landwirtschaft anstrebt.
In den übrigen Teilrichtplänen «Siedlung», «Verkehr» sowie «Öffentliche Bauten und Anlagen» wird der Freizeitbereich vereinzelt gestreift. Hervorzuheben wären hier einerseits die Forderung nach einer Siedlungsentwicklung nach innen und einer Aufwertung der Aussenräume als Massnahmen zur Förderung von Naherholungsbereichen und damit zur Reduktion des Freizeitverkehrs, und anderseits die Umlagerung des Freizeitverkehrs auf die öffentlichen Verkehrsmittel zur Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs.

Resumée

Freizeit ist in der Revisionsvorlage für den kantonalen Richtplan kein Fremdwort. Trotzdem sucht man vergeblich nach einem Gesamtkonzept oder neuen Ansätzen. Am ausführlichsten wird dem Freizeitbereich im Landschafts-Richtplan Beachtung geschenkt. Dies vermag allerdings nicht zu erstaunen, wird Freizeit im herkömmlichen Sinn immer noch vorwiegend mit «Erholung im Grünen» gleichgesetzt.

Man darf gespannt sein, wie die Regionen und Gemeinden in ihren Richtplan-Revisionen mit diesem Thema umgehen werden – gute Beispiele werden jedenfalls gerne veröffentlicht. ■

▸ **Heinz Beiner, Siedlungsplaner HTL/BVS, Zürich**

Bild: SZU, (WIGRA, Zürich)